



Fünfte Meldung der ProBiKri-Studie

Datenschutz in der Krise: Qualitätsmerkmal, Hürde oder eine Frage der Priorisierung?

Veröffentlicht am: 22.03.2021

Autor*innen: Prof.'in Dr.'in Julia Schütz; Dr.'in Lena Rosenkranz; Cylia Hergenröder (M.A.); Dr.'in Johanna Pangritz

Datenschutz in der Krise: Qualitätsmerkmal, Hürde oder eine Frage der Priorisierung?

Die Digitalisierung in Schulen und Hochschulen ist gebunden an die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Unter anderem betrifft dies die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten, die einem grundrechtlichen Schutz unterliegen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 8 Abs 1. GrCh) und insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie im Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) sind diese festgesetzt und darüber hinaus durch landesrechtliche Vorgaben spezifiziert. Die Daten von Kindern stehen unter einem besonders weitreichenden Schutz.

Verantwortliche an Schulen und Hochschulen sind im Zuge der Digitalisierung vor diesem Hintergrund aufgerufen, für die Einhaltung des Rechts zu sorgen (vgl. auch Art. 4 Nr. 7 DSGVO). An Schulen bedeutet dies z.B., die einzelnen pädagogischen Akteur:innen „zur Einhaltung des Datenschutz an[zu]halten“ (Art. 32 Abs. 4 EU-DSGVO), technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen zu treffen (vgl. Art 24. und Art. 32 EU-DSGVO) oder Informationspflichten einzuhalten (Art. 12 ff. EU-DSGVO). Die Reichweite der Regelungen betrifft u.a. den Einsatz von Lernplattformen, die Einhaltung des Datenschutzrechts beim Einsatz privater Endgeräte, die Gestaltung institutioneller Homepages, aber auch das Einbinden eines Datenschutzbeauftragten (Art. 38 EU-DSGVO). Die rechtlichen Vorgaben ziehen für die einzelnen Bildungsinstitutionen umfängliche organisatorische und technische Herausforderungen nach sich. In Hochschulen wird die Umsetzung der Vorgaben als eine der größten Herausforderung gesehen (vgl. Gilch, Beise, Krempkow, Müller, Stratmann & Wannemacher 2019, S. 138). Dies führt sogar soweit, dass gar eine Reduktion der Datenschutzerfordernungen als Handlungsempfehlung formuliert wird (vgl. ebd.). Auch von einem Großteil der Lehrkräfte an Schulen (64%) wird die „Klärung von Rechtsfragen (z.B. Datenschutz, Urheberrecht)“ als Hürde für den Einsatz von digitalen Medien im Unterricht wahrgenommen (vgl. Initiative D21 2017, S. 14).

Die Sondierung organisatorischer und technischer Lösungen seitens der Bildungsinstitutionen bedarf grundsätzlich personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Die strukturell bedingte Verknappung dieser Ressourcen führen im Allgemeinen und besonders in Zeiten Krise zu Unklarheiten und Inkongruenzen beim Umgang mit personen- und datenschutzrechtlichen Fragen. Dies lässt sich anhand erster Auswertungen der qualitativen Daten aus der ProBiKri-Studie konkretisieren.

Basis der folgenden Interviewauszüge bilden problemzentrierte Interviews mit Lehrenden an Schulen und Hochschulen sowie ein Experteninterview mit dem Datenschutzbeauftragten der FernUniversität in Hagen. Die inhaltsanalytische Auswertung zeigt, dass sich auf institutioneller

Ebene genauso wie auf der individuellen Ebene der Lehrenden differente Umgangsweisen mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen finden lassen. Auf beiden Ebenen variiert der Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben zwischen einem striktem bis hin zu einem abwägenden Vorgehen. Darüber hinaus wird auf Situationen verwiesen, die eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in der Krise nahezu unmöglich machen.

Eine strikte Position bezieht z.B. ein Gymnasiallehrer, indem er die DSGVO-Konformität priorisiert und seinen Handlungsspielraum im schulischen Alltag konsequent an den Vorgaben des Datenschutzes ausrichtet:

„Also für mich steht die DSGVO-Konformität GANZ oben. Der Datenschutz steht GANZ oben und weil das so ist, muss ich das einschränken, muss eben sagen: WENN Datensicherheit die oberste Prämisse ist, dann DARF Digitalisierung im schulischen Alltag nahezu keine Rolle spielen.“ (13_GYM_BE)

Eine weitere Lehrperson relativiert den Stellenwert der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beschreibt:

„Zum Beispiel war ich mir nicht sicher, also welche Kommunikationsform ich nutzen kann, also die datenschutzrechtlich unbedenklich sind. Als ich gemerkt habe, dass das noch sehr viel länger andauert, habe ich mich, ehrlich gesagt drüber weg gesetzt und habe online Stunden angeboten. Ich weiß bis heute nicht, ob das in Ordnung ist. Aber ich habe einfach gemerkt, da war so ein Bedarf an Austausch und sich wiedersehen, die waren sozial total ausgehungert einige, das war jetzt einfach wichtiger.“ (7_GES_NRW)

Die Lehrkraft entscheidet sich trotz Unsicherheit und datenschutzrechtlicher Bedenken für eine Online-Stunde. Zur Begründung zieht sie pädagogische Gesichtspunkte heran, denen aus ihrer Perspektive im Vergleich zum Datenschutz in der besonderen Situation der Krise ein höheres Gewicht zukommt.

Genau diese kontrastiven Herangehensweisen zwischen striktem und abwägendem Vorgehen lassen sich auch auf institutioneller Ebene finden. An einigen Hochschulen wird bspw. die Nutzung der Videotelefonie-Software Zoom aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken untersagt: *„Wir konnten es auch nie verstehen, warum jetzt andere Unis ohne Probleme das mit Zoom erlaubt haben und bei uns ging es halt auf gar keinen Fall.“ (15_PU_ST_R)*

Der befragte Datenschutzexperte der FernUniversität Hagen zeichnet auf institutioneller Ebene kontrastierend ein abwägendes Vorgehen nach. Im Fokus stehen hier nicht wie bei der oben zitierten Lehrkraft pädagogische Gründe, sondern Belange der Wissenschaft sowie die besonderen Erfordernisse in der Krise:

„Wir müssen abwägen. Wir müssen halt eben einfach sehen, was ist uns wichtiger, dass die Daten auf jeden Fall geschützt werden oder dass die Daten überhaupt fließen können. Und da haben wir halt die Abwägung getroffen und gesagt: ‚Na ja komm, es gibt wesentlich schlechtere Tools als Zoom. Deshalb stimmen wir jetzt der Anschaffung von Zoom und dem Einsatz zu, weil es halt eben den Bedürfnissen der Wissenschaft vor allen Dingen auch Genüge leistet, weil es halt ein sehr gutes Tool ist und weil die Nachteile wirklich nicht so gravierend sind, als dass wir da nicht mit leben könnten.“
(EI_HS_DSB_Hinte_NRW)

Der Datenschutzexperte betont, dass die DSGVO erst seit zwei Jahren in Kraft getreten ist und an den Bildungsinstitutionen aus diesem Grund auch von Expert:innen noch Anwendungsszenarien geprüft und rechtlich ausgelegt werden müssen. Somit ist die Vielfalt an Regelungen in den Bildungsinstitutionen nicht überraschend. Lehrende bewerten diese Vielfalt als Ungleichbehandlung und monieren eine Intransparenz.

Der befragte Experte greift ebenfalls die Gefahr der Intransparenz auf und leitet aus ihr die Notwendigkeit für Aufklärungsarbeit ab:

„Dass [datenschutzrechtliche Fragen] häufig nicht gestellt werden und deswegen auch Unverständnis herrscht, auch vonseiten der Lehrenden, warum wir zum Beispiel an der [Name der Universität] jetzt nicht Zoom einsetzen. Und es dann immer große Diskussionen gibt und wir dann halt schon nochmal Grundlagenarbeit machen müssen in Bezug auf Datenschutz.“ (EI_HS_DSB_Hinte_NRW)

Der Ruf nach „Grundlagenarbeit“ zieht personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen nach sich, die in der Krise nicht immer bereitgestellt werden konnten. Dieses Manko verschärft sich in Situationen, in denen die Möglichkeiten des Einhaltens bzw. Abwägens gar nicht gegeben sind. Dies lässt sich anhand eines weiteren Beispiels veranschaulichen. Im Experteninterview wird die Frage aufgeworfen, *„Kann ich Lehrer dazu verpflichten, ihr eigenes Gerät einzusetzen? [...] Denn da ist es ja grundsätzlich so, es werden auf diesen Geräten dienstliche Daten verarbeitet. Wenn ich halt die Anschrift oder die E-Mail-Adresse eines Schülers habe, ist das automatisch ein dienstliches Datum. Und das darf ich eigentlich auf einem privaten Gerät nicht verarbeiten. Da ich aber kein dienstliches Gerät habe, was bleibt mir dann übrig?“* (EI_HS_DSB_Hinte_NRW)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen verweist auf das Prinzip „Datenschutz mit Augenmaß“. „Die Corona-Krise ist nicht der richtige Zeitpunkt, um abschließende Lösungen zum Einsatz privater Endgeräte im Schulbereich zu finden. Gerade auch hier ist die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und der

Kommunikationsmöglichkeiten trotz dieses außergewöhnlichen, in diesen Auswirkungen nicht vorhersehbaren Ereignisses essentiell, da ansonsten andere Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen drohen.“ (LDI NRW 2020, S.7) Das Prinzip des Abwägens, der Datenschutz nach Augenmaß, wird somit auch von der Aufsichtsbehörde in der derzeitigen Situation befürwortet. Dieses Prinzip wirft jedoch die Frage nach den Verantwortlichkeiten auf. Wie gezeigt werden konnte, ist das Beachten, Missachten oder Beugen datenschutzrechtlicher Vorgaben in der Praxis nicht selten eine individuelle Entscheidung der Lehrenden. Rechtlich liegen die Verantwortlichkeiten – hier bezogen auf das Bildungssegment Schule – jedoch bei den Schulleitungen bzw. den obersten Landesbehörden (ebd., S. 3). Hier gilt es für die Zukunft nicht individuelle, sondern landesweite Konzepte zu entwickeln, um Intransparenz, Ungleichbehandlung und die Praxis individueller Entscheidungsgewalt zu schmälern.

Insgesamt lässt das Thema Datenschutz in Bildungsinstitutionen noch viele Fragen unbeantwortet und stellt Institutionen sowie Lehrende derzeit vor große Herausforderungen. Grundsätzlich plädiert der befragte Datenschutzexperte bei diesen Diskussionen jedoch für einen veränderten Blick auf den Datenschutz:

„Ich würde mir vor allen Dingen noch mehr Offenheit dazu wünschen, dass man halt wirklich vorurteilsfrei da rangeht, also auch vielleicht Datenschutz mal als Qualitätsmerkmal wählen kann.“ (EI_HS_DSB_Hinte_NRW)

Referenzen:

- Gilch, H., Beise, A. S., Krempkow, R., Müller, M., Stratmann, F. & Wannemacher, K. (2019). Digitalisierung der Hochschulen: Ergebnisse einer Schwerpunktstudie für die Expertenkommission Forschung und Innovation (No. 14-2019). Studien zum deutschen Innovationssystem. HIS-Institut für Hochschulentwicklung (HIS-HE) Verfügbar unter: https://his-he.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=131&u=0&g=0&t=1616089590&hash=71577ebcf86a4589006b0eaaabf1153b6b7dd1d&file=/fileadmin/user_upload/Publikationen/Externe_Publikationen/StuDIS_14_2019.pdf. [Zugriff am: 17.03.2021].
- Initiative D21 (Hrsg.) (2016): Sonderstudie »Schule Digital« 2016. Lehrwelt, Lernwelt, Lebenswelt: Digitale Bildung im Dreieck SchülerInnen-Eltern-Lehrkräfte. Verfügbar unter: https://initiated21.de/app/uploads/2017/01/d21_schule_digital2016.pdf [Zugriff am: 17.03.2021].
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) (2020). Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß. Verfügbar unter: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-_Videokonferenzsysteme_und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-20_10_2020.pdf [Zugriff am: 17.03.2021].